

BUNDESVERBAND

DER ELTERNVEREINIGUNGEN AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN ÖSTERREICHS

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und SportMinoritenplatz 5
1 0 1 4 W i e n

20. April 1988

Bericht Bezeichnung: GESETZENTWURF Zi.: <u>24. GE 9 PP</u> Datum: 26. APR. 1988 Verteilt: 27. APR. 1988 <i>Kalt.</i>	LINZ, AM GESELLENHAUSSTR. 15/II <i>Dr. Bomes</i>
---	--

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Wir freuen uns, daß im Zuge der Oberstufenreform die drei bewährten Grundtypen der AHS, nämlich das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium erhalten bleiben. Wir begrüßen auch grundsätzlich die Einführung von Wahlpflichtgegenständen, da damit den Schülerwünschen besser entgegengekommen werden kann, was zu einer erhöhten Motivation und Lernbereitschaft führen könnte. Auch die Möglichkeit, in kleineren Gruppen zu unterrichten, dürfte sich auf die Qualität des Unterrichts positiv auswirken. Diese Vorteile werden sich jedoch nur dann erreichen lassen, wenn eine großzügige flexible Lösung für die Wahlpflichtgegenstände gefunden wird. Der Entwurf enthält diese großzügige Lösung leider nicht. § 43 Abs.3 ist unbefriedigend!

Wir verstehen nicht, warum man bei der Anzahl der Wahlpflichtwochenstunden zwischen den einzelnen Schultypen differenziert. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung sehen wir nicht. Wir halten acht Wahlpflichtstunden für alle drei Schultypen für ausreichend. Bei einer Kürzung der Wahlpflichtstunden im Realgymnasium und im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium könnten die typenbildenden Fächer besser ausgebaut und damit das Profil dieser Schulen verstärkt werden.

Sehr befremdet sind wir, daß nach Aussendung des vorliegenden Entwurfes in das Begutachtungsverfahren ein neuer, überarbeiteter Entwurf des Ministeriums kursiert, der zwar den Landesschulinspektoren bei ihrer jüngsten Konferenz und auch Fachleuten vorgelegt wurde, uns Eltern aber nicht zugänglich gemacht wird. Unter diesen Umständen fragen wir uns, ob das Begutachtungsverfahren überhaupt ernst gemeint und nicht nur eine Farce ist? Angeblich

enthält der Geheimentwurf eine weitere Erhöhung der Wochenstundenzahl, die den Erklärungen der Frau Bundesminister widerspricht, keinesfalls über 137 Wochenstunden hinaus zu gehen. Wir finden diese Vorgangsweise des Ministeriums sehr befremdend und nicht gerade dem Gedanken der Schulpartnerschaft entsprechend.

Zu den einzelnen Bestimmungen des uns vorliegenden Entwurfes:

1. Zu Art. I Z.1: Wir ersuchen, die Kannbestimmung in § 6 Abs.3 durch eine Mußbestimmung zu ersetzen. Wir wünschen uns unbedingt eine zwingende gesetzliche Bestimmung, die sicherstellt, daß ein zukünftiger Unterrichtsminister in Zeiten der Budgetknappheit nicht einfach im Verordnungsweg die Freigegenstände, die unverbindlichen Übungen oder den Förderunterricht abschaffen kann.
2. Zu Art. I Z.2: § 7 Abs.5 sieht die Betreuung, Kontrolle und Auswertung von Schulversuchen durch die zuständige Schulaufsicht vor. Wir befürchten eine Überforderung und Überlastung der Organe der Schulaufsicht, die dann ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Beratung und Kontrolle der Lehrer des Regelschulwesens, nicht mehr entsprechend nachkommen können.

Wir fordern, vor Einführung eines Schulversuches das Einverständnis der betroffenen Eltern- und Schülervertreter einzuholen

3. Zu Art. I Z. 9:

- a) § 39 Abs.1 Z.2 lit.b sieht im Realgymnasium die Darstellende Geometrie nur als alternativen Pflichtgegenstand vor. Dies könnte dazu führen, daß Darstellende Geometrie sowohl als alternativer Pflichtgegenstand als auch als Wahlpflichtfach nicht zustande kommt und ein Schüler, der das Realgymnasium gewählt hat, um anschließend eine Technische Universität zu besuchen, nicht einmal die Studienvoraussetzung für die Technische Universität erlangt. Wir wünschen uns daher, daß sichergestellt wird, daß interessierte Schüler im Realgymnasium Darstellende Geometrie besuchen können. Dies könnte erfolgen:
 - aa) indem Darstellende Geometrie vom alternativen Pflichtgegenstand zum verbindlichen Pflichtgegenstand wird, oder
 - bb) durch eine besonders niedrige Eröffnungszahl, nämlich 5, wie sie auch für Griechisch vorgesehen ist.

- 3 -

b) In § 39 Abs.1 Z.2 lit.c vermissen wir den Pflichtgegenstand Werkerziehung (5.Klasse). Die Werkerziehung bildet in dieser Schulart nach Ansicht vieler Eltern einen typenbildenden Pflichtgegenstand und sollte daher in § 39 Abs. 1 Z.2 lit.c enthalten sein. Bei der oben vorgeschlagenen Verringerung der Wahlpflichtstunden auf acht wäre dieser zusätzliche Pflichtgegenstand ohne Stundenerhöhung möglich.

Auch Ernährungs- und Haushaltspraktikum ist in den Augen vieler Eltern ein typenbildender Pflichtgegenstand. Wir ersuchen daher, zu überlegen, ob man dieses Fach nicht zweistündig als typenbildenden Pflichtgegenstand in die Stundentafel aufnehmen könnte. Auch diese Pflichtstundenerhöhung ließe sich bei einer Kürzung der Wahlpflichtstunden von 12 auf 8 unterbringen.

c) § 39 Abs.1 Z.2 lit.d enthält alternativ zum Instrumentalunterricht das Fach "Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung", womit es zu einer Teilung des ORG in zwei Zweige bei jeweiliger Stundenkürzung kommt. Wir haben zahlreiche Proteste von Eltern des ORG erhalten, in denen diese Teilung abgelehnt wird, da sie mit dem Grundgedanken einer universellen musischen Ausbildung nicht vereinbar ist. Wir ersuchen daher um Beibehaltung des bisherigen Instrumental-ORG mit den dort vorgesehenen musischen Fächern (auch Werkerziehung!).

d) § 39 Abs.1 Z.3: Wir ersuchen, die Stundenanzahl der Wahlpflichtgegenstände (8) in das Gesetz aufzunehmen, damit unseren Kindern auch wirklich eine Wahlmöglichkeit in diesem Ausmaß sichergestellt ist. Bei nicht zahlenmäßiger Fixierung im SchOG. könnten die Stunden im Verordnungsweg jederzeit verändert werden.

e) Wir begrüßen die Überbuchungsmöglichkeit von Wahlpflichtgegenständen als Freigegegenstand in § 39 Abs.3.

4. Zu Art. I Z.12: § 43 Abs.3 wird in dieser Formulierung abgelehnt! Er sichert kein ausreichendes Wahlangebot für die Schüler. Die vorliegende Formulierung begünstigt Schüler, die bereits in der 6.Klasse wählen, und jene Fächer, die in der 6.Klasse gewählt werden können. Schüler, die Fächer wünschen, die erst später gewählt werden dürfen, kommen bei dieser Regelung kaum noch zu ihrem Wahlfach. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor: "In der 6.Klasse dürfen bis zu drei Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände, in der 7.Klasse bis zu 5 Schülergruppen für Wahl-

pflichtgegenstände und in der 8. Klasse bis zu 7 Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände geführt werden, sofern jeder dieser Wahlpflichtgegenstände von mindestens 5 Schülern gewählt wurde ".

5. Zu Art. I Z. 13: Im § 43 Abs. 5 sollte ausdrücklich vorgesehen werden, daß auch Schüler verschiedener Jahrgänge gewisse Wahlpflichtgruppen besuchen können. Damit könnte vor allem an kleinen Schulen eine bessere Wahlmöglichkeit für die Schüler gesichert werden.

In die Aufzählung des ersten Satzes sollten auch die alternativen Pflichtgegenstände aufgenommen werden.

Wir wünschen uns eine gesetzliche Höchstzahl für Wahlpflichtgruppen, die sicherstellt, daß die pädagogischen Ziele, die mit kleinen Gruppen verbunden sind, auch wirklich erreicht werden können. (s. auch Seite 1 der "erläuternden Bemerkungen").

Uns erscheint eine Höchstzahl von 15 angemessen.

6. Zu Art. I Z. 16: In § 131a Abs. 1 sollte die zwingende Anordnung der Schulversuche durch eine Kannbestimmung ersetzt werden. Ferner sollte eine ausdrückliche Spezialbestimmung für die Unterstufe der AHS in das Gesetz aufgenommen werden, wonach in Integrationsversuchsklassen der AHS neben den normalen AHS-Schülern nur körperbehinderte Kinder aufgenommen werden dürfen, die die übrigen Aufnahmuvoraussetzungen der AHS erfüllen. Der Hinweis auf S. 12 der Erläuternden Bemerkungen, daß die Schulversuche in der AHS nur für Kinder mit physischer Behinderung in Betracht kommen, erscheint uns keine ausreichende Sicherstellung zu sein.

7. Zum Verordnungsentwurf, mit dem die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird:

§ 2 Abs. 2: Die Eröffnungszahl für Darstellende Geometrie sollte 5 betragen (wie bei Griechisch), um die Eröffnung zu erleichtern, da Darstellende Geometrie Voraussetzung für ein Studium an einer Technischen Universität ist.

8. Zu den Stundentafeln im Anhang des Entwurfes:

a) Wochenstundenzahl: Wir ersuchen, eine weitere Erhöhung der Wochenstundenzahl unbedingt zu vermeiden. Erst vor drei Jahren wurde die Wochenstundenzahl in der Unterstufe um drei (1. und 2. Klasse) erhöht, was sich bei sehr vielen Kindern dieser Altersstufe als sehr belastend erweist. Wir ersuchen daher nachdrücklich, die Stundenzahl in der 1. und 2. Klasse AHS im Interesse der Kinder wieder zu senken.

- 5 -

Anlässlich der provisorischen Einführung des Faches Informatik vor zwei Jahren wurde die Wochenstundenzahl in der Oberstufe erhöht und beteuert, es handle sich dabei nur um eine vorübergehende Maßnahme, die Erhöhung würde spätestens bei der Reform der Oberstufe wieder beseitigt. Nun liegt die Reform der Oberstufe vor, von einer Rückkehr zu den insgesamt 136 Wochenstunden des Gymnasiums ist nicht mehr die Rede.

- b) Musik - Bildnerische Erziehung: Wir bedauern die Stundenkürzung dieser Fächer und ersuchen, nach einer Möglichkeit zu suchen, beide Fächer über die 5.Klasse hinaus zu unterrichten. Diese beiden Fächer sprechen die emotionalen und kreativen Anlagen des Schülers an und stellen damit eine unverzichtbare Bereicherung des Fächerkanons dar.
- c) Biologie: Wir bedauern, daß es nicht möglich war, die Lücke in der 7.Klasse zu schließen. Nach unserer Ansicht sind die Biologiestunden denkbar ungünstig über die Unter- und Oberstufe verteilt: 9 Stunden in der Unterstufe stehen nur 6 Stunden in der Oberstufe gegenüber. Wir hielten es für wesentlich günstiger, in der Unterstufe zu kürzen (7) und dafür Biologie in allen Klassen der Oberstufe zweistündig zu unterrichten. Wenn diese Änderung der Stundentafel nicht mehr möglich sein sollte, so ersuchen wir, Biologie in der 6. und 7.Klasse wenigstens je einstündig vorzusehen.
- d) Chemie: Dieses Fach sollte nach Ansicht vieler Eltern im RG bereits in der 6.Klasse beginnen. Dies wäre möglich, wenn man es in der 6. und 7.Klasse einstündig vorsehen würde. Es könnte ja dann - abwechselnd mit der Biologie - eventuell auch im 14-Tage-Rhythmus unterrichtet werden. Da die Chemie in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung sehr stark zugenommen hat, ersuchen wir, zu überlegen, ob man nicht auf Kosten der Physik den Chemieunterricht um eine Stunde verstärken könnte.
- e) Darstellende Geometrie: ist eine Voraussetzung für das Studium an der Technischen Universität und sollte daher an jedem Realgymnasium sichergestellt sein. Eltern, die ihr Kind in ein Realgymnasium senden, erwarten sich, daß sich diese Schulart die Studienvoraussetzungen für eine Technische Universität abdeckt. Wir ersuchen daher hier nochmals, nach einer Lösung zu suchen, die dem interessierten Schüler Darstellende Geometrie sichert.

- f) Werkerziehung im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium ist nach Ansicht vieler Eltern ein typenbildender Pflichtgegenstand und sollte daher auch weiterhin in der Oberstufe (in der 5.Klasse) vorgesehen werden.
- g) Ernährungs- und Hauswirtschaftspraktikum sollte im WiKuRG in den Pflichtkanon aufgenommen werden (s.o.!).
9. Wahlpflichtgegenstände: Wir schließen aus der Aufstellung der Wahlpflichtgegenstände auf Seite 5 der Beilage, daß ein einmal gewählter zusätzlicher Wahlpflichtgegenstand bis in die 8.Klasse durchgehend belegt werden muß. Dies ist wohl für eine lebende Fremdsprache und auch Darstellende Geometrie sinnvoll, aber nicht unbedingt für Informatik, Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Schüler diese Fächer auch jährlich belegen könnten.
- Überdies kommt ein Schüler, der z.B. in der 6.Klasse Gymnasium die 4 erlaubten Stunden (z.B. Informatik und Musik) wählt, in Schwierigkeiten, weil er bei Fortführung dieser Stunden bis zur 8.Klasse 12 Wahlpflichtstunden konsumieren würde. Ein Schüler, der in der 6.Klasse nur ein Fach wählt und dieses durchziehen muß, kann erst in der 8.Klasse wieder seine restlichen zwei Stunden wählen. Ein Schüler, der in der 6. und auch in der 7.Klasse gar nicht wählt, was nach dem vorliegenden Papier theoretisch erlaubt ist, oder ein Schüler, der erstmals in der 7.Klasse wählt, kann in der 8.Klasse, wenn nur noch ein neuer Kurs eröffnet werden darf, seine restlichen 4 Stunden gar nicht mehr belegen, es sei denn, er wählt bereits einen laufenden Kurs und steigt dort in den 2. oder 3.Stock ein (Spanisch). Es ist im Interesse der Schüler unbedingt noch mehr Flexibilität nötig, wenn sich das System nicht selbst ad absurdum führen soll.
- Im Kanon der Wahlpflichtgegenstände fehlt ein sportliches Fach. Da die Leibesübungen gekürzt werden, ersuchen wir, ein sportliches Fach in den Wahlpflichtkanon aufzunehmen.
- Wir ersuchen, den möglichen Wahlpflichtkanon um die vertiefenden und erweiternden Gegenstände zu erweitern, ausgenommen jene Fächer, die als Pflichtgegenstände in dieser Schulstufe noch nicht unterrichtet werden.

- 7 -

Wir vermissen im gegenständlichen Entwurf eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl. Seit Jahren ersuchen wir um eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auch in der Oberstufe der AHS und in den berufsbildenden Schulen. Es ist für die Schüler schwierig, sich nach einer Klassengröße von 30 oder weniger Schülern in der Unterstufe der AHS oder der Hauptschule plötzlich auf so große Klassen umstellen zu müssen. Wir ersuchen daher heute wieder, die Klassenschülerhöchstzahl auch in der Oberstufe der AHS, den BHS und BMS auf 30 zu senken.



(Dr. Heinz Buchmayr)
Obmann